

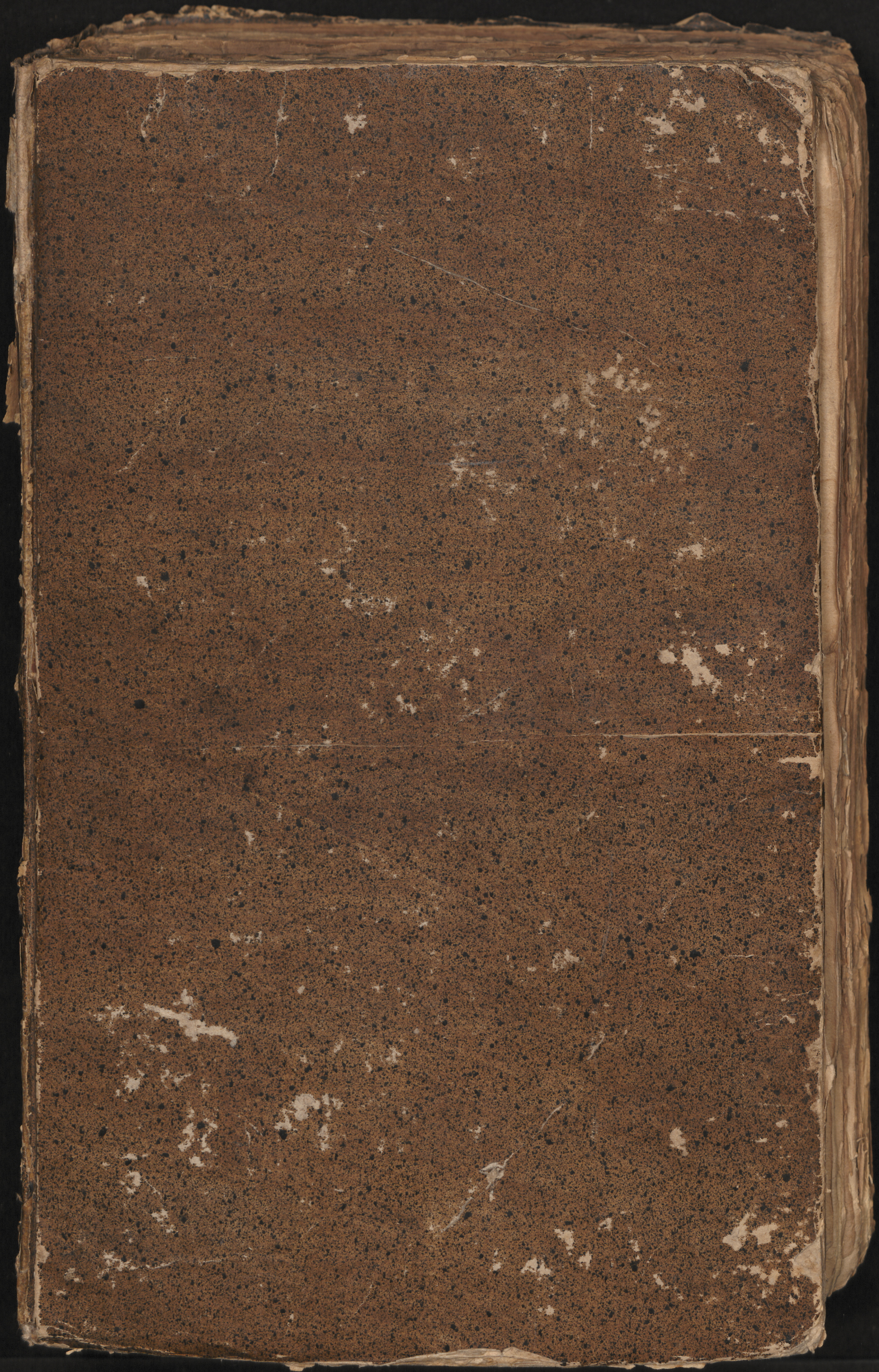
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden in Unsern Aembtern Schwerin/ Neustadt/ Dömitz/ Eldena/ Crivitz/ und daherum an der Levitz wohnenden ... zu wissen ... daß Unsere daherum gelegene Holtzungen ... häufig/ auff Ordre derer Kauffleute/ ohn erwartet der Anweisung von den Holtzvögten weggehauen werden/ welches ... den Verderb und Ruinirung Unserer Holtzungen/ und ... Wiltbahnen kan nach sich ziehen ... : So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 20. Junii Anno 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832652342>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin d. 20 Jan. 1701

~~191~~

115



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

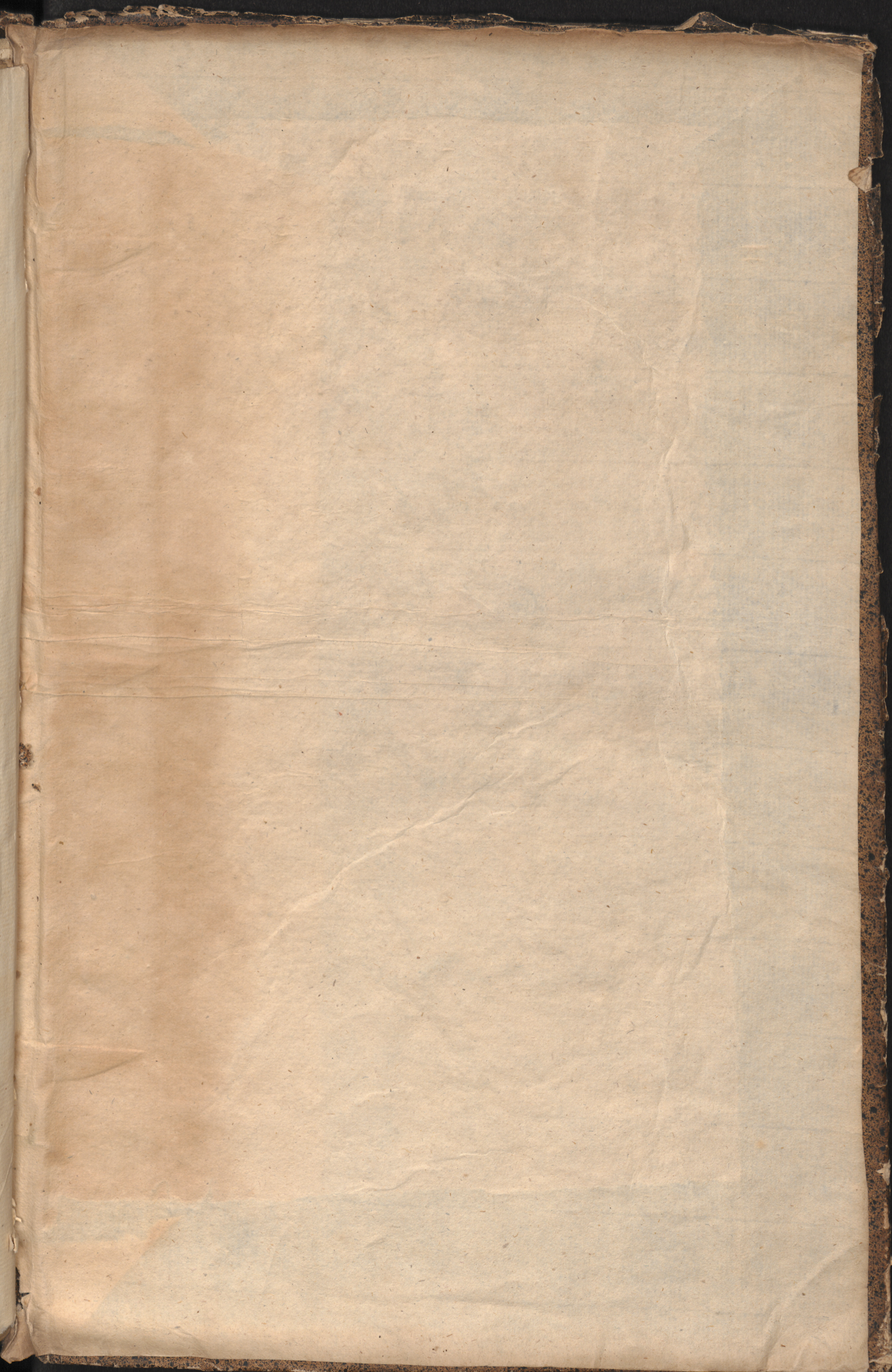
Von **UNSERN** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

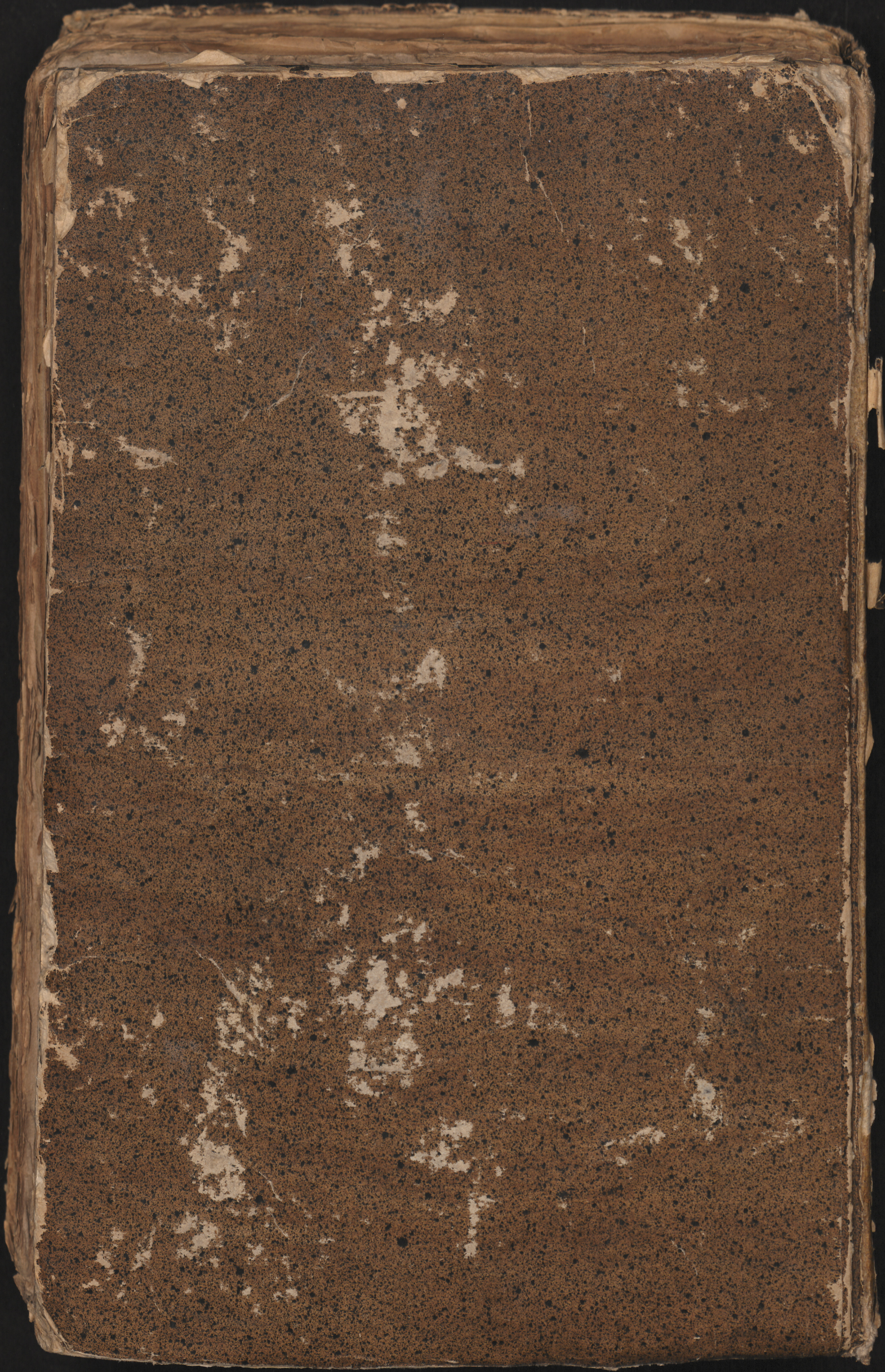
Büßen allen und jeden in Unsern Aemtern Schwerin/ Neustadt/ Dömitz/ Eldena/ Erbis/ und da-
herum an der Lebis wohnenden/ Unsern Unterthanen/ Cossaten und Einliegern hiemit gnädigst zu wissen/ was maßen
Wir in Erfahrung kommen/ daß Unsere daherum gelegene Holzungen/ insonderheit in der so genandten Lebis/ häuf-
tig/ auff Ordre derer Kauffleute/ ohn erwartung der Anweisung von den Holzbödigten weggehauen werden/ welches dan
nichts anders/ als den Verderb und Ruinirung Unserer Holzungen/ und dabon dependirenden Witbahnen kan nach sich ziehen.
Wann Wir aber solchem Unwesen und Unordnung nicht länger zusehen wollen/ insonderheit da desfalls und einem jeden
das seinige anzuweisen/ aller Obren Holzbödigte und Leute von Uns mit großen Kosten bestellt/ auch hierauff hinkünftig
acht zu haben specialiter befehliget sind; So befehlen Wir hiemit allen und jeden obgedachten Unsern Unterthanen/ Einlie-
gern und Cossaten/ daß Sie hinführo alles Holzhauens/ ohn vorher gegangene Anweisung von den Holzbödigten und dazu
bestellten Leuten/ sich gänzlich enthalten/ und bloß auff Ordre und Befehl der Kauffleute in Unsern Holzungen Holz zufäl-
len sich nicht getüßten lassen sollen/ So lieb ihnen ist Unsere schwere Abndung und Bestrafung zu vermeiden/ gestalt Wir die
jenigen so hinkünftig ohn Expresse geschene Anweisung der Holzbödigte/ Holz zu fällen sich unterstehen werden/ nicht an-
ders als Holz-Diebe ansehen/ und Sie mit harter Leibes Bestrafung betegen lassen wollen. Und damit nun diese Unsere
Verordnung zu jedermans Notitz kon men/ und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß haben möge/ wird
allen und jeden Unsern Beamten in obgemeidten Aemtern hiemit anbefohlen/ dieselbe in allen Kirchen der ihnen anver-
traueten Aemter/ öffentlich von der Kanzel publiciren, und darauff ferner an allen Schutken- Gerichten und Krügen affigi-
ren zu lassen. Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit zu hüten und vorzusehen/ und
darnach gehorsamlich zu achten. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Züsiegel. So gegeben auff Unser
Residens und Bestung Schwerin den 20. Junii Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script, possibly Gothic or similar. The ink is very light and the paper is aged and stained.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Büchau und Bahrin /
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

